

# VERHALTENSREGELUNG FÜR STUDENTEN

*der Hochschule von Arnhem und Nijmegen*

Gegenstand	Verhaltensregelung für Studenten
Vorstandsbeschluss-Nr.	2021/1858
Zustimmung MR:	n.a.
Feststellungsdatum	8-6-2021

## Artikel 1 Anwendungsbereich

Die Artikel 2 bis einschließlich 12 dieser Regelung gelten für alle, die sich auf den Geländen oder in den Gebäuden der HAN befinden und bei der HAN als Student, Kursteilnehmer oder in anderer Form eingeschrieben sind, und für Studenten, Kursteilnehmer und andere Personen während der außerschulischen Lehrperioden (wie Praktika und Diplomarbeiten). Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 12 gelten mit den notwendigen Änderungen auch für den Besuch einer HAN-Online-Umgebung.

## Artikel 2 Studentenausweis

1. Es ist einem Studenten nicht erlaubt, seinen Studentenausweis für die Verwendung durch eine andere Person zur Verfügung zu stellen und es ist dem Studenten nicht erlaubt, den Studentenausweis einer anderen Person zu verwenden.
2. Der Verlust des Studentenausweises muss unverzüglich beim Servicedesk gemeldet werden.
3. Der Student kann für den unrechtmäßigen Gebrauch seines Studentenausweises durch Dritte haftbar gemacht werden, wenn er nicht beweisen kann, dass er alle Vorsorgemaßregeln beachtet hat, um einen unrechtmäßigen Gebrauch durch Dritte zu verhindern. Wird der Student haftbar gemacht, wird vorausgesetzt, dass er seinen Studentenausweis zum unrechtmäßigen Gebrauch durch einen anderen zur Verfügung gestellt hat, und der Student verstößt somit gegen Absatz 1.
4. Der Student muss in den Gebäuden und auf den Geländen, die die HAN nutzt, seinen Studentenausweis bei sich tragen. Der Student ist verpflichtet, seinen Studentenausweis auf Aufforderung hin vorzuzeigen.
5. Die Befugnis, den Studenten zu bitten, seinen Studentenausweis vorzulegen, steht allen Mitarbeitern der HAN zu.
6. Diese Mitarbeiter können den Studenten, der seinen Studentenausweis nicht vorzeigt, anweisen, die Gebäude und die Gelände, die die HAN nutzt, zu verlassen.
7. Die entsprechende Verantwortung, dass der Studentenverwaltung die richtigen personenbezogenen Daten gemeldet werden, trägt der Student. Etwaige Änderungen muss der betroffene Student möglichst schnell über Studielink an die Studentenverwaltung weitergeben.

## Artikel 3 Bestimmungen über das Verhalten von Studenten in den Gebäuden und auf den Geländen, die die Akademien und die zentralen Dienste der HAN nutzen

1. Der Student hat die Gebäude und Gelände, die die HAN nutzt, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu nutzen.
2. Der Student hat sich in den Gebäuden und auf den Geländen, die die HAN nutzt, ruhig und korrekt zu verhalten.
3. Dem Studenten ist es auf jeden Fall untersagt:
  - a. in den Unterrichts- und Praktikumsräumen zu essen und zu trinken;
  - b. in den Gebäuden und auf den Geländen zu rauchen (dies umfasst auch das Rauchen von tabakfreien Attributen, wie E-Zigaretten);
  - c. den Fortgang des Unterrichts und anderer Aktivitäten zu behindern;
  - d. die Sicherheit zu gefährden;
  - e. unter Einfluss von betäubenden oder stimulierenden Mitteln zu sein, außer sie werden auf nachweisbare ärztliche Vorschrift eingenommen;
  - f. gegen die Umweltvorschriften zu verstoßen;

- g. gegen die Anstandsregeln zu verstoßen, auch umschrieben im Integritätskodex und in den Artikeln 8, 9 und 10 dieser Regelung;
  - h. gegen die geltenden Verkehrsregeln zu verstoßen;
  - j. die digitale Lernumgebung zweckwidrig zu benutzen.
4. Es ist verboten, gesichtsbedeckende Kleidung zu tragen.
  5. Der Akademiedirektor ist befugt, ergänzende Kleidungsvorschriften in einem separaten Paragrafen der Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen festzulegen, wenn dies aus der Perspektive der praktischen Ausführung des Unterrichts notwendig ist.
  6. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4 und 5 hat der Akademiedirektor die Befugnis, das Verhalten und die Haltung von Studenten im Hinblick auf die Anforderungen mit Bedingungen zu verknüpfen, die in den Berufsprofilen aufgestellt und mit der Berufsausübung verbunden sind. Diese Anforderungen müssen in den Anhang der Studien- und Prüfungsordnung (OER) aufgenommen sein.
  7. Die Richtlinien gemäß Absatz 4 bis 6 gelten auch für Situationen außerhalb des Campus der HAN bei den Kontakten mit dem Berufsfeld (unter anderem bei Praktika und Diplomarbeiten). Die Richtlinien gelten nur dann, wenn dies den Unterricht betrifft oder wenn es im Interesse des Unterrichts der HAN ist.
  8. Der Student ist verpflichtet, alle in den Gebäuden und auf den Geländen, die die HAN nutzt, geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
  9. Der Student ist verpflichtet, sich gemäß den erteilten Anweisungen der Mitarbeiter zu verhalten, die mit der Sorge für eine saubere Umwelt in den Gebäuden und auf den Geländen, die die HAN nutzt, beauftragt sind.
  10. Wenn ein Student gegen Absatz 1 bis 4 verstößt, kann jeder Mitarbeiter der HAN den Studenten anweisen, sein Verhalten zu unterlassen.
  11. Befolgt der Student die Anweisung gemäß Absatz 10 nicht, kann ihn jeder Mitarbeiter der HAN anweisen, die Gebäude und die Gelände der HAN zu verlassen.
  12. Der Mitarbeiter, der die Anweisung im Sinne von Absatz 11 erteilt, erstattet dem Akademiedirektor oder dem Akademiemanager, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Studiengang fällt, unverzüglich Bericht.

#### **Artikel 4 Ergänzende Bestimmungen über das Verhalten von Studenten während Vorlesungen**

1. Zur Teilnahme an einer Vorlesung muss der Student zum Anfangszeitpunkt der betreffenden Vorlesung im Hörsaal anwesend sein.
2. Wenn ein Student nach dem Anfangszeitpunkt in einer Vorlesung erscheint, ist der Dozent befugt, dem Studenten den Zugang zur betreffenden Vorlesung zu verweigern.
3. Bei einem Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 und/oder Absatz 3 kann der Dozent den Studenten anweisen, sein Verhalten zu unterlassen. Befolgt der Student nicht diese Anweisung, kann der Dozent den Studenten anweisen, den Hörsaal zu verlassen.
4. Der Dozent erstattet in einem Fall gemäß dem letzten Satz von Absatz 3 dem Akademiedirektor oder dem Akademiemanager, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Studiengang fällt, unverzüglich Bericht.

#### **Artikel 5 Ergänzende Bestimmungen für das Verhalten von Studenten in den Praktikumsräumen**

1. Der Student ist auf jeden Fall verpflichtet:
  - a. die Geräte mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und nach der Benutzung korrekt zurückzulassen;
  - b. das Mobiliar nach Benutzung wieder an seinen Platz zurückzustellen;
  - c. Papier in den speziellen Papierabfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen; und
  - d. es dem Instruktur des Praxisunterrichts oder dem Servicedesk-Mitarbeiter zu melden, wenn ein Gerät defekt ist oder nicht ordnungsgemäß funktioniert.
2. Dem Studenten ist es auf jeden Fall untersagt:
  - a. unter Einfluss von betäubenden oder stimulierenden Mitteln zu stehen, es sei denn, sie werden auf vorzeigbare ärztliche Vorschrift eingenommen. Liegt der Konsum solcher Mittel oder eines anderen Mittels vor, das das Handeln beeinflussen kann, muss dieser Konsum dem Instruktur für Praxisunterricht oder einem anderen Mitarbeiter gemeldet werden;

- b. die Geräte umzuräumen oder umzustellen;
  - c. Änderungen an den Geräten, der Software und den gespeicherten Dateien vorzunehmen;
  - d. Software und Dateien ohne Zustimmung des Instruktors für Praxisunterricht oder eines anderen Mitarbeiters zu kopieren; und
  - e. mitgebrachte Software ohne Zustimmung des Instruktors für Praxisunterricht oder eines anderen Mitarbeiters zu benutzen.
3. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 1 und/oder Absatz 2 und/oder Artikel 3 Absatz 2 und/oder Absatz 3 können der Instruktors für Praxisunterricht, der Mitarbeiter des Servicedesks oder andere Mitarbeiter den Studenten anweisen, sein Verhalten zu unterlassen. Wenn der Student diese Anweisung nicht befolgt, kann der betreffende Mitarbeiter den Studenten anweisen, den Praktikumsraum zu verlassen.
4. Der betreffende Mitarbeiter erstattet in einem Fall entsprechend dem letzten Satz von Absatz 3 dem Akademiedirektor oder dem Akademiemanager, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Studiengang fällt, unverzüglich Bericht.

#### **Artikel 6 Ergänzende Bestimmungen zum Verhalten von Studenten in den Prüfungsräumen**

1. Bei Prüfungen, die länger als zweieinhalb Stunden dauern, kann von dem in Artikel 3 Absatz 3 erlassenen Verbot, zu essen und zu trinken, abgewichen werden.
2. Es ist verboten, gegen etwaige Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung und des geltenden Ausbildungsstatuts zu verstoßen, die (das Verhalten während) Prüfungen und (das Verhalten in) Prüfungsräume(n) betreffen.
3. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in Absatz 2 und/oder Artikel 3 Absatz 2, Absatz 3 und/oder Absatz 4 kann der koordinierende Aufsichtführende oder ein anderer Mitarbeiter den Studenten anweisen, sein Verhalten zu unterlassen. Befolgt der Student nicht diese Anweisung, kann der betreffende Mitarbeiter den Studenten anweisen, den Prüfungsraum zu verlassen. In dem Fall meldet der Mitarbeiter dies im Sitzungsprotokoll.
4. Der betreffende Mitarbeiter erstattet in einem Fall entsprechend dem letzten Satz von Absatz 3 dem Akademiedirektor oder dem Akademiemanager, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Studiengang fällt, unverzüglich Bericht.

#### **Artikel 7 Bestimmungen zum Verhalten von Studenten in außerschulischen Unterrichtssituationen**

1. Der Student hat sich während der außerschulischen Unterrichtsperioden in den betroffenen Organisationen/Einrichtungen/Firmen ruhig und korrekt zu verhalten.
2. Während der außerschulischen Unterrichtsperiode gilt für den Studenten die Verhaltensordnung der Organisation/Einrichtung/Firma neben den Bestimmungen dieser Regelung.
3. In den Fällen, in denen Bestimmungen über dieselben Themen sowohl in der Verhaltensordnung der Organisation/Einrichtung/Firma als auch in dieser Regelung aufgenommen sind, gilt die Verhaltensordnung der Organisation/Einrichtung/Firma.
4. Dem Studenten ist es auf jeden Fall untersagt:
  - a. die Sicherheit zu gefährden;
  - b. gegen die Regeln des guten Verhaltens wie in den Artikeln 8, 9 und 10 beschrieben, angewandt auf die Firma/Organisation/Einrichtung, zu verstoßen; und
  - c. die Kommunikationsmittel der Firma/Organisation/Einrichtung für persönliche Zwecke ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Praktikumsbetreuers zu benutzen.
5. Der Student ist verpflichtet, alle in den Gebäuden oder auf den Geländen der Firma/Organisation/Einrichtung geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
6. Der Student ist verpflichtet, sich gemäß den erteilten Anweisungen des diensthabenden Mitarbeiters der Firma/Organisation/Einrichtung zu verhalten, der in den Gebäuden und auf den Geländen der Firma/Organisation/Einrichtung mit der Sorge für eine saubere Umwelt beauftragt ist.
7. Verstößt ein Student gegen Absatz 1 bis 6 kann jeder Mitarbeiter der Firma/Organisation/Einrichtung ihn anweisen, sein Verhalten zu unterlassen. Befolgt der Student diese Anweisung nicht, kann ihn der Praktikumskoordinator anweisen, die Gebäude und das Gelände der Firma/Organisation/ Einrichtung zu verlassen.
8. Der Praktikumskoordinator, der die Anweisung entsprechend dem letzten Satz von Absatz 7 erteilt, erstattet dem Akademiedirektor oder dem Akademiemanager, in dessen Zuständigkeitsbereich der betreffende Studiengang fällt, unverzüglich Bericht.

11. Der betreffende Akademiemanager kann den Akademiedirektor ersuchen, auf der Grundlage von Kapitel 7 des Studentenstatuts eine Maßnahme zu ergreifen. Der Akademiedirektor kann dies auch eigenständig beschließen.
12. Wird das Verhalten des Studenten, der gegen diese Regelung verstößt, nach Ablauf der außerschulischen Unterrichtsperiode bekannt, können nachträglich auf der Grundlage dieser Regelung Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem das Verhalten bekannt wurde, ergriffen werden.

#### **Artikel 8 Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Vervielfältigung**

1. Der Student benutzt die Geräte, Gegenstände, Computereinrichtungen und anderes Eigentum der HAN oder von Dritten gemäß den dafür festgelegten Bestimmungen.
2. Der Student hält bei der Benutzung von Eigentum der HAN oder von Dritten die notwendige Sorgfalt ein.
3. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum der HAN oder von Dritten durch Verschulden des Studenten, werden die daraus entstandenen Schäden gegenüber dem betreffenden Studenten geltend gemacht.
4. Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum der HAN oder von Dritten durch Verschulden des Studenten, kann der Akademiedirektor eine Maßnahme ergreifen, im Sinne von Artikel 11 Absatz 3. Die Artikel 11 Absatz 4 bis 6 finden dabei Anwendung.
5. Die HAN haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum von Studenten oder Besuchern.
6. Der Student ist verpflichtet, die Vorschriften im Hinblick auf das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken, darunter Software, einzuhalten.
7. Vervielfältigt der Student von der HAN zur Verfügung gestelltes Unterrichtsmaterial, das urheberrechtlich geschützt ist, wie Studienleitfäden (Reader) oder Syllabi, werden die daraus entstandenen Schäden gegenüber dem betreffenden Studenten geltend gemacht.
8. Das Kopieren, Löschen oder Ändern von Geräten, Software und Dateien kann zu Gerichtsverfahren führen, eingeleitet durch den Software-Lieferanten oder durch die HAN. Forderungen, die bei der HAN wegen vom Studenten begangenen Verletzungen des Urheberrechts eingereicht werden, werden dem Studenten gegenüber geltend gemacht.
9. Bei Vervielfältigung von durch die HAN zur Verfügung gestelltem Unterrichtsmaterial, das urheberrechtlich geschützt ist, wie Studienleitfäden (Reader) oder Syllabi, kann der Akademiedirektor eine Maßnahme ergreifen, im Sinne von Artikel 11 Absatz 3. Die Artikel 11 Absatz 4 bis 6 finden dabei Anwendung.

#### **Artikel 9 Sexuelle Belästigung, Aggression, Diskriminierung**

1. Der Student hat sich nach den Anstandsregeln zu verhalten oder sich so zu verhalten, (womit Handlungen und/oder Unterlassungen gemeint sind), dass dies - nach billigem Ermessen - von anderen nicht als verletzend, beleidigend oder anstößig empfunden werden kann.
2. Für die Beschwerderegulierung für sexuelle Belästigung, Aggression und Gewalt, Mobbing und Diskriminierung wird auf die Beschwerderegulierung für unerwünschte Umgangsformen verwiesen.
3. Zusätzlich zu dem Verfahren, das in der Beschwerderegulierung über unerwünschte Umgangsformen festgelegt ist, kann ein Student einen schriftlichen Antrag beim Kollegium für Menschenrechte (*College voor de Rechten van de Mens*) stellen, um zu prüfen, ob eine ungerechtfertigte Unterscheidung gemacht wurde oder wird.

#### **Artikel 10 Straftaten**

Beim Verdacht auf eine Straftat durch Studenten kann neben der Umsetzung dieser Regelung zugleich Strafanzeige erstattet werden, was mit strafrechtlichen Folgen verbunden sein kann.

#### **Artikel 11 Maßnahmen**

1. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 bis 5, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und 2, Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 7 Absatz 1 bis 6 kann der Akademiedirektor eine Maßnahme gemäß Artikel 11, Absatz 3 ergreifen.
2. Befolgt ein Student nicht die Anweisung, sich zu entfernen, wie in Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 7, beschrieben oder auch, wenn Artikel 7 Absatz 12 für den Studenten gilt, kann der Akademiedirektor eine Maßnahme im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 ergreifen.

3. Die Maßnahmen, die der Akademiedirektor anwenden kann, sind:
  - a. Verwarnung;
  - b. Verweis;
  - c. Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Vorlesungen oder anderen genannten Teilen des Unterrichts, für die Dauer von bis zu einem Jahr;
  - d. Verweigerung der Benutzung von genannten Einrichtungen, für die Dauer von bis zu einem Jahr;
  - e. Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Gebäuden und Geländen, die die HAN nutzt, für die Dauer von bis zu einem Jahr;
  - f. Verweigerung des Zugangs zu allen Gebäuden und Geländen, die die HAN nutzt, für die Dauer von bis zu einem Jahr;
  - g. Ungültigkeitserklärung der verbrachten außerschulischen Unterrichtsperiode, in der das Verhalten stattgefunden hat;
  - h. Beendigung der Immatrikulation für die Dauer von bis zu einem Jahr;
  - i. endgültige Verweigerung des Zugangs zur Akademie oder die endgültige Beendigung der Immatrikulation. Diese Maßnahme kann nur ergriffen werden, wenn eine schwere Belästigung durch den Studenten innerhalb der Gebäude und Gelände der Einrichtung vorliegt, und der Student die Belästigung auch nach Ermahnung durch oder seitens des Akademiedirektors nicht unterlassen hat; oder
  - j. Entzug der Immatrikulation, wenn der Student bei der Immatrikulation falsche Informationen erteilt hat.
4. Bevor der Akademiedirektor beschließt, eine Maßnahme im Sinne von Artikel 11, Absatz 3 zu ergreifen, erhält der Student im Rahmen der Anhörung beider Parteien die Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen. Er kann sich von einem Rechtsberater beraten lassen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 7.4, Absatz 5 des Studentenstatuts.
5. Die Entscheidung des Akademiedirektors zum Ergreifen einer Maßnahme wird dem Betroffenen schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Beschluss gefasst wurde, mitgeteilt. Der Beschluss tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Abteilung für rechtliche Angelegenheiten erhält eine Kopie dieses Beschlusses.
6. Der Akademiedirektor kann in Situationen, in denen eine unverzügliche Maßnahme geboten ist, beschließen, einem Studenten mit sofortiger Wirkung den Zugang zu bestimmten Vorlesungen, Einrichtungen, Gebäuden und Geländen oder allen Gebäuden und Geländen zu verweigern oder die außerschulische Unterrichtsperiode mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Innerhalb einer Woche nach dem Beschluss entscheidet der Akademiedirektor über die gemäß Artikel 11, Absatz 3 zu treffenden Maßnahmen, unter Berücksichtigung von Artikel 11, Absatz 4 und Absatz 5.

#### **Artikel 12 Maßnahmen durch den Akademiedirektor in unvorhergesehenen Fällen**

In Fällen, die diese Regelung nicht vorsieht, entscheidet der Akademiedirektor. Er kann dabei eine Maßnahme im Sinne von Artikel 11, Absatz 3 ergreifen. Die Artikel 11 Absatz 4 bis 6 finden dabei Anwendung.

#### **Artikel 13 Verpflichtung zur Beratung und Anzeige bezüglich Sexualstraftaten**

1. Wird dem Vorstand auf irgendeine Weise bekannt, dass eine für die HAN mit Aufgaben beauftragte Person sich möglicherweise einer Sexualstraftat im Sinne von Titel XIV des niederländischen Strafgesetzbuches gegenüber einem minderjährigen Studenten der HAN schuldig macht oder gemacht hat, berät sich der Vorstand unverzüglich mit dem Vertrauensinspektor, im Sinne von Artikel 6 des niederländischen Gesetzes zur Unterrichtsaufsicht (*Wet op het onderwijstoezicht*).
2. Ist aus der Beratung im Sinne von Absatz 1 zu folgern, dass eine berechnete Vermutung besteht, dass die betreffende Person sich eines Verbrechens im Sinne von Absatz 1 gegen einen minderjährigen Studenten der HAN schuldig gemacht hat, erstattet der Vorstand unverzüglich Anzeige bei einem Ermittlungsbeamten im Sinne von Artikel 127 in Verbindung mit Artikel 141 der niederländischen Strafprozessordnung und informiert der Vorstand unverzüglich den Vertrauensinspektor. Bevor der Vorstand Anzeige erstattet, unterrichtet er davon die Eltern des betroffenen Studenten beziehungsweise die betreffende für die HAN mit Aufgaben beauftragte Person.
3. Wenn einem Mitarbeiter bekannt wird, dass eine für die HAN mit Aufgaben beauftragte Person sich möglicherweise eines Verbrechens im Sinne von Absatz 1 gegen einen minderjährigen

Studenten der HAN schuldig macht oder gemacht hat, setzt der Mitarbeiter unverzüglich den Vorstand in Kenntnis.

#### **Artikel 14 Zeichen von Nichteignung**

1. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Anraten der Examenskommission und nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Interessen zu beschließen, einen Studenten für unbestimmte Zeit abzuweisen und seine Immatrikulation aus diesem Grund zu beenden oder abzulehnen, wenn der Student durch sein Verhalten oder seine Äußerungen zeigt, dass er für die Ausübung eines oder mehrerer Berufe, zu denen er im Rahmen des von ihm absolvierten Studiengangs ausgebildet wird, oder für die praktische Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit ungeeignet ist.
2. Wenn der Student im Sinne von Absatz 1 für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist und darin Unterricht in einer anderen Studienrichtung erhält, die mit dem Studiengang übereinstimmt oder unter Berücksichtigung der praktischen Vorbereitung auf die Berufsausübung dem Studiengang ähnelt, für den der Student abgewiesen wurde, kann dem Studenten das Recht auf Teilnahme am Unterricht und das Ablegen von Prüfungen in der Studienrichtung oder anderen Teilen des Studiengangs untersagt werden.

#### **Artikel 15 Verfahren zur Ablehnung und Beendigung der Immatrikulation aufgrund von Zeichen von Nichteignung**

1. Die Befugnis für den Beschluss zur Ablehnung oder Beendigung der Immatrikulation im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 1 obliegt dem Vorstand.
2. Einem Beschluss im Sinne von Artikel 1.1. Absatz 1 geht eine Empfehlung der Examenskommission voraus.
3. Diese Empfehlung kann auf Eigeninitiative der Examenskommission erteilt werden, oder auf der Grundlage einer Meldung von ernsthaft verwerflichen Verhaltensweisen oder Äußerungen eines Studenten während seines Studiums, die ein Ausbilder, Dozent oder Prüfer festgestellt hat.
4. Die Empfehlung wird schriftlich formuliert und begründet.
5. Der Vorstand beschließt erst eine Ablehnung im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 1, wenn sich herausgestellt hat, dass der Student durch sein Verhalten/seine Verhaltensweisen und/oder seine Äußerung(en) seine fehlende Eignung zur Ausübung eines oder mehrerer Berufe, für die er im Rahmen seines Studiums ausgebildet wird, oder für die praktische Vorbereitung auf die Berufsausübung, bewiesen hat, nach sorgfältiger Interessenabwägung aller Umstände des Falls.
6. Bevor die Ablehnung im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 1 beschlossen wird, erhält der betreffende Student die Möglichkeit einer Anhörung.
7. Der Ablehnungsbeschluss wird schriftlich formuliert und begründet.
8. Der Beschluss ist dahingehend mit einer Rechtsmittelklausel versehen, dass gegen einen Ablehnungsbeschluss Widerspruch bei der Rechtsberatungskommission eingelegt werden kann.
9. Während der Prüfung einer möglichen Ablehnung des Studenten und/oder während des Beschwerdeverfahrens ist der Vorstand berechtigt, eventuell auf eine entsprechende Empfehlung der Examenskommission hin, zu beschließen, eine vorübergehende Ordnungsmaßnahme aufzuerlegen, sofern die Umstände des Falls diese Ordnungsmaßnahme rechtfertigen.
10. Nach einem Beschluss aufgrund von Artikel 1.1 Absatz 1 wird die Immatrikulation des betreffenden Studenten am ersten Tag des Monats nach dem Monat beendet, in dem der Beschluss gefasst wurde.
11. Wurde die Immatrikulation des Studenten aufgrund eines Ablehnungsbeschlusses im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 1 beendet, kann der betreffende (ehemalige) Student nicht erneut für den Studiengang oder einen verwandten Studiengang im Sinne von Artikel 1.1 Absatz 2, für den er abgelehnt wurde, immatrikuliert werden, sofern er nicht zur Zufriedenheit des Akademiedirektors gezeigt hat, dass er nicht länger ungeeignet ist.